



### Gesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

in Verbindung mit Baugesuch Nr. \_\_\_\_\_  nicht in Verbindung mit Baugesuch

**Gesuchsteller** \_\_\_\_\_

Name / Firma .....  
Adresse / Ort .....  
Kontaktperson .....  
Tel.-Nr. .... Mail .....

**Unternehmung Graben** \_\_\_\_\_

Name / Firma .....  
Adresse / Ort .....  
Kontaktperson .....  
Tel.-Nr. .... Mail .....

**Vorhaben** \_\_\_\_\_

Zweck  Wasser  Kanalisation  Elektrizität  Gas  Telefon  
 Kanalisation  andere .....

Aufbruchsort / Strasse .....

Abmessungen ..... Länge ..... Breite ..... Fläche  
geplanter Baubeginn ..... Dauer: ..... Tage

Grundeigentümer  Gemeinde  Sonstige .....

Planbeilage  mind. Situationsplan mit genauer Lage und Grösse

Absperrung  Fahrverkehr .....  Fussgänger .....

Ort und Datum: ..... Unterschrift Gesuchsteller: .....

Der Gesuchsteller akzeptiert mit seiner Unterschrift die rückseitigen Auflagen und Bedingungen.

**Bewilligung Bauverwaltung**

---

Hägendorf, den ..... Bauverwalter / Bausekretär: .....

## Allgemeine Auflagen / Bedingungen

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird der Bauherrschaft unter folgenden Bedingungen, die auch für alle Rechtsnachfolger verbindlich sind, gewährt:

### Auflagen

1. Der Verkehr darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss den SN-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten. Für umfangreichere Arbeiten sind die Signalisationsmassnahmen mit dem Werkhof und den Polizeiorganen rechtzeitig abzusprechen.
2. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen.

Elektrizitätswerk	EUG Elektra Untergäu, Kappel	Gaswerk	Aare Energie AG, Olten
Wasser/Abwasser	Einwohnergemeinde Hägendorf	TV	Cablecom, Mägenwil
Vermessung	Gerch Weber AG, Trimbach		
Abnahme / Einmessen	Geopunkt, Fabian Sommer Tel. 062 388 38 98		

3. Die neue Leitung ist durch den Leitungseigentümer einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit kostenlos ermittelt werden kann.
4. Der Bewilligungsempfänger und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage der Gemeinde oder Dritten verursacht wird. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
4. Für die Blaulichtorganisation ist jederzeit eine Durchfahrt von 3.00m zu gewährleisten! Zudem ist der Durchgang für die Fussgänger zu gewährleisten!
5. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, seine Leitung zu verlegen, wenn von der Gemeinde eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt (z.B. Strassenbauprojekt). Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind vom Bewilligungsempfänger zu tragen.
6. Setzungen des instand gestellten Strassenkörpers im Bereich des Grabenaushubes, sowie 50 cm auf alle Seiten, sind innerhalb der kommenden 2 Jahre bedingungslos und ohne Kostenfolge für die Einwohnergemeinde, auf erste Aufforderung hin, in Ordnung zu stellen.
7. Strassenabsenkungen und Leitungen, die durch das Verfahren beschädigt wurden, die sofort oder erst später bemerkt werden, werden durch die Gemeinde auf Rechnung des Gesuchstellers wieder instand gestellt.

### Bedingungen zur Instandsetzung

8. Die Aufbruchstelle ist im Bereich des Belags zu schneiden.
9. Provisorische Grabenüberbrückungen: Die Stahlplatten sind auf das bestehende Belagsniveau bündig einzubauen.
10. Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
11. Durch die Bauarbeiten betroffene Strassenmarkierungen sind durch die Bauherrschaft auf eigene Kosten wiederherzustellen.
12. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse unverzüglich wie folgt in Stand zu stellen:
  - Die Grabenauffüllung hat mit geeignetem Material zu erfolgen (lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden). Die Auffüllung ist in Schichten von 30cm Stärke einzubringen und zu verdichten. Die obersten 50cm sind als Fundationsschicht mit Kiessand I auszubilden.
  - Die provisorische Instandstellung der Tragschicht, AC T 22N (Stärke 100mm) und der definitive Deckbelag AC 11N (Stärke 40mm), müssen unmittelbar nach Auffüllen des Grabens, durch den Gesuchsteller auf seine Rechnung ausgeführt werden.